



INFOBLATT – pauschale Betriebshilfe

(Leistungsoption bei schweren Erkrankungen und Unfällen)

- Die Pauschale Betriebshilfe ist eine **Geldleistung** seitens der SVS. Das Leistungsausmaß beginnt **ab dem 7. Einsatztag** und beträgt **34,00 €/Einsatztag** (außer Sonn- und Feiertag)
- Pauschale Betriebshilfe ist nur möglich, wenn ein Aufenthalt von einer Nacht, also **zwei Tage**, im **Krankenhaus** verbracht wurden.
- Es muss während des Krankenaufenthaltes bei der **SVS** direkt vom Betriebsführer (ausgefallene Person) angerufen werden: **050 808 1091**
Der Maschinenring bekommt hier keine Auskunft.
- Die Dauer, wie lange man die pauschale Betriebshilfe in Anspruch nehmen kann, wird nach medizinischen Diagnosen seitens der SVS eingeordnet.
- **Bei Arbeitsunfähigkeit nach Auslaufen der pauschalen Betriebshilfe besteht die Option auf die Soziale Betriebshilfe umzusteigen.**

Anspruchsberechtigt:

- Der Betriebsführer / die Betriebsführerin oder ein hauptberuflich im land(forst)wirtschaftlichen Betrieb beschäftigter:
- Ehegatte (eingetragener Partner)
- Übergeber
- Kind, Enkelkind, Wahl-, Stief- oder Schwiegerkind

Die Meldung der pauschalen Betriebshilfe kann nicht vom MR übernommen werden. Bei Fragen steht der MR allerdings jederzeit zur Seite.